

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2020 entgegen dem Sitzungsplan und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt BGM Reinthaler folgende Abänderung bekannt:

- **Antrag des Vorsitzenden zur Abänderung der Tagesordnung**
„Ankauf eines Kommunalfahrzeuges – BZ-Antrag“

Begründung:

Aufgrund ständiger Reparaturen und damit verursachter Kosten erscheint zeitnah die Neuanschaffung eines Kommunalfahrzeuges als Ersatz für den mittlerweile 25 Jahre alten „kleinen“ Gemeinetraktor dringend notwendig, um für den kommenden Winterdienst entsprechendes Gerät zur Verfügung zu haben. Es soll daher heute der BZ-Antrag dafür beschlossen werden.

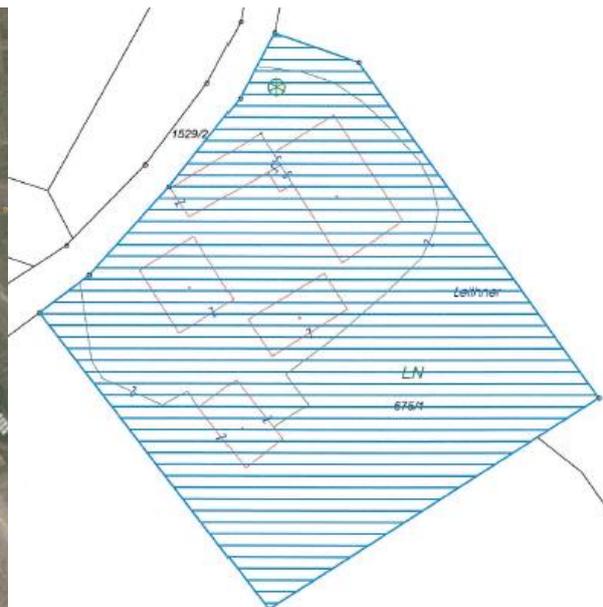
Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Aufnahme des im Dringlichkeitsantrag dargelegten TOP „Ankauf eines Kommunalfahrzeuges – BZ-Antrag“ in die Tagesordnung vor dem TOP „Allfälliges“ per Handzeichen einstimmig beschlossen.

1. Antrag auf Umwidmung FLWPL Leitner Gut, Parzelle 675/1 – Einleitungsbeschluss



Mit Schreiben vom 10.03.2020 hat die Arco-Zinneberg`sche Gräfliche Domänenverwaltung St. Martin/Innkreis ein Ansuchen um FLWPL-Änderung der Parzelle Nr. 675/1 (unmittelbarer Bereich um das Leitner Gut) von derzeit Grünland in Veranstaltungsgelände eingebracht. In der letzten GMR-Sitzung wurde der Wunsch geäußert, dass das Projekt näher erläutert werden soll.

Dem wurde mittlerweile einerseits durch das auch an alle GV-Mitglieder und die Fraktionsobmänner weitergeleitete Konzept „LEITNER Gut“ – ho eingelangt am 18.6.2020 entsprochen.

Herr Ing. Andreas GASSELSBERBER und Simon ERTL sind dem GV und den eingeladenen Fraktionsobmänner am 25.8. zur näheren Erläuterung und für Fragen zum Projekt zur Verfügung gestanden.

Das Ansuchen auf Einleitung der FLWPL-Änderung von der Widmung Grünland/Landwirtschaft auf die Widmung „Veranstaltungsgelände“ soll heute beschlossen werden.

Beratung:

Sämtliche in GV-Sitzung geäußerten Bedenken bzgl. der Umwidmung werden erneut vorgetragen und lange diskutiert. Den Schwerpunkt bilden dabei die Frage zur Ausgestaltung der Parkfläche und ev. auftretende Probleme auf der Leitner Straße, zB. verstärktes Verkehrsaufkommen oder Lärmbelästigung. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei Verkehrsschwierigkeiten der BGM selbst Maßnahmen anordnen könne, da es sich in diesem Fall um eine Gemeindestraße handle. Im Zuge der Diskussion um die Leitner Straße, stellt sich die Frage, ob die Leitner Brücke erneut saniert, oder ein Neubau stattfinden soll.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird, dem Ansuchen der Arco-Zinneberg`schen Gräflichen Domänenverwaltung folgend, die Einleitung der FLWP-Änderung der Parzelle 675/1 von derzeit Grünland/Landwirtschaft auf „Veranstaltungsgelände“ per Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Flotzinger E.) beschlossen.

2. Voranschlagsbericht 2020

Der Voranschlag 2020 wurde, wie in vielen Gemeinden in OÖ und bereits angekündigt, von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt. Der Bericht der BH Ried über die erfolgte Prüfung ist dem GMR in der nächsten Sitzung nach Einlagen zur Kenntnis zu bringen.

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1



OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
BHRIGem-2020-36780/3-BER

Bearbeiter/-in: Norbert Berger
Tel: (+43 7752) 912-68322
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Gemeinde Ort i.l.
Ort i.l. 81
4974 Ort im Innkreis

Ried im Innkreis, 10.08.2020

– Voranschlagsprüfung 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

*Der Voranschlag der Gemeinde Ort im Innkreis wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (Rücklagenzu- und -abgänge stimmen mit Nachweis nicht überein, fehlerhafter Vorbericht, fehlende Begründung über die Verwendung des Betriebsüberschusses bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.*

Der Gemeinde wird hiermit (mit gesondertem Schreiben) die Möglichkeit eingeräumt (werden), innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (v.a. z.B. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass für uns als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung nach § 101 der Oö. GemO 1990 besteht, gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde aufzuheben und zwar z.B. auch dann, wenn eine Äußerung der Gemeinde im Sinne des vorhergehenden Absatzes unterbleibt.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Gerhard Obermair

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020 der Gemeinde Ort im Innkreis ¹

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einzahlungen von 2.784.300 Euro und Auszahlungen von 2.705.700 Euro einen positiven Wert von 78.600 Euro aus.

	VA 2019	VA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.111.000	1.148.700	37.700
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	80.900	81.100	200
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	6.700	6.700	0
Gemeindeabgaben	665.400	697.400	32.000
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	326.600	367.100	-40.500
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	304.000	318.500	-14.500

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 400.000 Euro. Durch Zugänge von 8.000 Euro und Abgänge von 228.500 Euro wird sich der Gesamtstand voraussichtlich um 220.500 Euro verringern. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 179.500 Euro gerechnet. Davonbetreffen 8.000 Euro Mittel, die aus zweckgebundenen Einnahmen (Infrastrukturkostenbeiträge) stammen.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis auf Seite 163 stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes nicht überein (Differenz 3.600 Euro bei MVAG Code 2301 und 30.000 Euro bei MVAG Code 2401).

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	0	8.000
Allgemeine Haushaltsrücklage	400.000	171.500
Gesamtsumme Rücklagen	400.000	179.500

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 285.400 Euro belaufen, der allerdings die Tilgung eines Zwischenkredites in Höhe von 200.000 Euro enthält (*Vergleich im VA 2019 = 90.000 Euro*).

Bei der Gemeinde laufen noch Darlehen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit. Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserslass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2020 um 37.100 Euro reduzieren. Dies ist auf Darlehenstilgungen beim RHV Mittlere Antiesen zurückzuführen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-170.400	0	-229.200
Abfall	4.700	0	0	-4.800
Wasserversorgung	8.900	0	5.000	0
Abwasserentsorgung	97.300	0	101.900	0

Nettoaufwand Kindergarten (Ansatz 240) = Ausgaben (abzgl. Rücklagenbewegungen, Mieten, Leasing, Tilgung und Zinsen, Gastbeitrag, Verwaltungskosten KG-Modell) minus Einnahmen (abzgl. Gastbeiträge)

Betriebsergebnis bei Abfall, WVA und ABA = Einnahmen (abzgl. Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge) – Ausgaben (abzgl. Investitionen, Rücklagenbewegungen)

Betriebsergebnis = Einnahmen (abzgl. Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge) – Ausgaben (abzgl. Rücklagenbewegungen, Mieten KG, Leasing für Immobilien, Tilgungen, Zinsen)

Mit den Elternbeiträgen zum Personalaufwand der Busbegleitung beim Transport der Kindergartenkinder werden nur rund 25 % der Kosten abgedeckt, weshalb eine Anpassung empfohlen wird.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 4.800 Euro aus. Die Gebühren sind ehestmöglich anzuheben, damit wieder eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung möglich ist.

Die vom Land für die Wasserversorgung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten. An Benützungsgebühren sollen 1,59 Euro pro m³, als Mindestanschlussgebühr 2.043 Euro (jeweils exkl. USt.) eingehoben werden. Nach Angaben der Gebührenkalkulation liegt die kostendeckende Gebühr bei 2,93 Euro, die ausgabendeckende Gebühr bei 1,80 Euro.

Bei der Wasserversorgung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 5.600 Euro.

Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten. An Benützungsgebühren sollen 3,91 Euro pro m³, als Mindestanschlussgebühr 3.408 Euro (jeweils exkl. USt.) eingehoben werden. Nach Angaben der Gebührenkalkulation liegt die kostendeckende Gebühr bei 3,32 Euro, die ausgabendeckende Gebühr bei 2,61 Euro.

Bei der Abwasserentsorgung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 93.500 Euro.

Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Gemeinde im Gemeinderatsprotokoll und im Vorbericht keine Begründung angegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Erträge aus diesem Bereich grundsätzlich auch für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben. Die Hinweise unter „Kontierungen“ sind zu beachten.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH-Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	10.000	6.400	16.400	10.000	0	16.400	-10.000
Wasser	10.000	1.000	11.000	10.000	0	11.000	-10.000
Kanal	10.000	3.800	13.800	10.000	0	13.900	-10.000
Gesamt	30.000	11.200	41.200	30.000	0	41.200	-30.000

Außerdem wurden Infrastrukturkostenbeiträge in Höhe von 8.000 Euro budgetiert, die einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr ist im Voranschlag ein Netto-Aufwand von 24.300 Euro vorgesehen. Das entspricht 16,97 Euro pro Einwohner bzw. 12.150 Euro je Feuerwehr.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 752.600 Euro (Vergleich im VA 2019 = 690.100 Euro).

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Mit dem Voranschlag wurde laut angeschlossenem Protokollauszug der letzte verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan beschlossen.

Investive Gebarung

Folgende Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Finanzierungsergebnis	Finanzierung/Anmerkungen
010100 Zwischenfinanzierung Neubau Amtsgebäude	-200.000	Tilgung mit BZ

Dem Fehlbetrag von insgesamt 200.000 Euro steht ein gleich hoher Überschuss des korrespondierenden Projektes gegenüber.

Es ist keine Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt für die investive Gebarung vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den aktuell gültigen Buchungsrichtlinien allfällige Zwischenfinanzierungen direkt im investiven Einzelvorhaben zu berücksichtigen sind; getrennte eigenständige Zwischenfinanzierungsvorhaben sind dafür nicht mehr vorgesehen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen -66.300 Euro (2020) bis zu 99.900 Euro (2024) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich 272.000 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit nur zum Teil aus dem Nettoergebnis bedeckt werden. Allein im Bereich der Gemeindestraßen sind Netto-Abschreibungen von jährlich 118.800 Euro vorgesehen.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 222.900 Euro (2020) bis zu 313.000 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich zwischen 111.000 Euro (2020) und 111.000 Euro (2024) zu finanzieren. Damit soll ein Finanzierungssaldo von jährlich rund 31.100 Euro [-143.500 Euro (2020) und 158.300 Euro (2024)] verbleiben. Dieser Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2020 bis 2024 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 555.000 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen in einer Gesamthöhe von 555.000 Euro zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen, dies ist im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

In Anbetracht der vorgesehenen Projekte der Gemeinde sollte die Gemeinde damit die vorgesehenen Eigenmittel erbringen können. Die Umsetzung der Projekte wird nur im Rahmen einer gesicherten Gesamtfinanzierung bzw. einer beschlossenen Prioritätenreihung möglich sein.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr jedoch die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum erfüllt.

Weitere Feststellungen:

- Die veranschlagten Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel liegen unter der zulässigen Höchstgrenze.
- Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind entsprechend Punkt 1.11 des Voranschlagsbeschlusses 2020 zu berechnen (Bauhof UA 617 weist im Ergebnisvoranschlag einen Ausgabenüberhang von 46.000 Euro aus).
- Mit einem Maastricht-Defizit von 103.800 leistet die Gemeinde keinen Beitrag zum Stabilitätspakt.
- Dem Voranschlag ist der zuletzt genehmigte bzw. zuletzt von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechnungsprüfung schriftlich zur Kenntnis genommene Dienstpostenplan (Stellenplan laut § 8 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. GHO) nicht angeschlossen. Außerdem fehlt in der auszugsweisen Protokollabschrift die Anmerkung zur Fußnote (Befristung des Dienstpostens der Kindergartenpädagogin). Wir gehen von einem Darstellungsfehler aus. In Zukunft wird eine exakte Protokollierung erwartet.
- Die im Vorbericht unter Punkt 1.2. eingetragene „aktuelle“ Zahlungsmittelreserve wurde im Nachweis auf Seite 163 (Anlage 6b) nicht berücksichtigt.
- Zum Vorbericht wird Folgendes angemerkt:

Unter Punkt 1.1. wären die Einzahlungen mit 3.247.700 Euro, die Auszahlungen mit 3.391.200 Euro und die liquiden Mittel mit -143.500 Euro einzutragen gewesen. Die Begründung zum negativen Saldo ist falsch.

Unter Punkt 1.2 differiert die Verwendung der Zahlungsmittelreserven im Jahr 2020 von insgesamt 228.500 Euro mit den unter diesem Punkt angeführten Einzelvorhaben um 21.600 Euro. Ebenso stimmt der im Jahr 2021 eingetragene Betrag mit dem MEFP nicht überein, wobei auch die in den Planjahren 2022 bis 2024 geplanten Rücklagenentnahmen von jeweils 31.600 Euro nicht berücksichtigt wurden. Der voraussichtliche Endbestand weicht von diesem Nachweis ab.

Unter Punkt 2. wurde die maximale Höhe des Kassenkredites nicht mit 696.075 Euro eingetragen.

Unter Punkt 3.1 stimmen die Ein- und Auszahlungen sowie das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht mit dem Nachweis auf Seite 5 des Voranschlags überein.

Unter Punkt 4.1 stimmen die „Summe Aufwände“ in den Planjahren 2022 bis 2024 sowie das Nettoergebnis im Planjahr 2022 mit dem MEFP nicht überein.

Unter Punkt 5. weicht die Entwicklung der Finanzschulden vom MEFP ab, da jährliche Tilgungen von 111.000 Euro eingeplant wurden.

Wir empfehlen, in Zukunft mit dem Voranschlag die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Bereich „Investitionen, Instandhaltungen, Post 728, Post 729, Sachausgaben Postengruppe 4“ zu beschließen.

Kontierungshinweise

Die Transferzahlungen vom Land für den Strukturfond sind unter 2/9400/8610 zu verbuchen (siehe 2/9410/8601).

Der Mitgliedsbeitrag für den Standesamtsverband in Höhe von 3.500 Euro wurde 1/0220/7520 nicht veranschlagt.

Die unter 2/0310/8500 präliminierten Infrastrukturkostenbeiträge sind unter dem Konto 8680 zu erfassen, unter 1/990/7299xxx einem investiven Einzelvorhaben zuzuführen und unter 6/612xx/3073 zu passivieren.

Aktivierungspflichtige Mittelverwendungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind (siehe z. B. Straßen-Aufschließungsbeiträge bzw. 1/6120/0020), sind gemäß § 6 Abs. 1 Oö. GHÖ als „sonstige Investition“ mit dem Vorhabencode 2xxxxx darzustellen und nach Zuführung unter 1/9900/7299 unter dem Einnahmenkonto 307 zu passivieren.

Im Voranschlagsjahr nicht benötigte Interessentenbeiträge aus zweckgebundenen Einnahmen sind unter 1/9900/7299 zuzuführen und unter 2/8580/8299 (Verwendung des Vorhabencodes 3) zu vereinnahmen. Unter 1/8580/7942 ist die Rücklagenzuweisung zu budgetieren. Allerdings wurden auch Investitionen budgetiert (1/6120/0020, 1/8500/0040 und 1/8511/0040).

Aus dem Gemeinde-Entlastungspaket sind Mittel in Höhe von 9.000 Euro zu erwarten. Diese Förderung aus dem Oö. Gemeindeentlastungspaket 2019 bis 2021 ist unter 2/9470/8610 mit einem Vorhabencode 3xxxxx zu präliminieren und entsprechend den Richtlinien widmungsgemäß zu verwenden.

Die Tilgung des Zwischenkredites ist unter dem Konto 346 zu veranschlagen (siehe 5/010100/7740).

Schlussbemerkung:

*Der Voranschlag der Gemeinde Ort im Innkreis wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (Rücklagenzu- und -abgänge stimmen mit Nachweis nicht überein, fehlerhafter Vorbericht, fehlende Begründung über die Verwendung des*

Betriebsüberschusses bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Der Gemeinde wird hiermit (mit gesondertem Schreiben) die Möglichkeit eingeräumt (werden), innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (v.a. z.B. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass für uns als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung nach § 101 der Oö. GemO 1990 besteht, gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde aufzuheben und zwar z.B. auch dann, wenn eine Äußerung der Gemeinde im Sinne des vorhergehenden Absatzes unterbleibt.

Die Finanzlage der Gemeinde wird als stabil beurteilt.

Der Gemeinde wird zwecks Vergleichbarkeit ihrer Haushaltsdaten eine kostenlose Eintragung unter www.offenerhaushalt.at empfohlen.

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert die einzelnen Beanstandungen des Landes OÖ. Dabei stellt die „fehlende Begründung über die Verwendung des Betriebsüberschusses bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung“ und wie dies iwF. verwendet werden könne, den Schwerpunkt dar.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Prüfbericht der BH Ried zum Voranschlag 2020 per Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.
Zustimmung:

3. Verordnung Auflassung öffentlicher Straßenstücke

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen

- a) vom 21.06.2018 den Verkauf eines Teilstückes des öffentlichen Gutes der Parz. 1520/1 im Ausmaß von 89m² und in der Sitzung,
- b) vom 13.12.2018 den Verkauf eines Teilstückes des öffentlichen Gutes der Parz. 182/2 im Ausmaß von 18 m² beschlossen.

Sämtliche notwendigen Auflagefristen udgl. und die Endvermessung sind nun durchgeführt und somit hat der GMR die Verordnung über die Auflassung dieser öffentlichen Straßen zu beschließen.

V E R O R D N U N G

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 10. September 2020 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

§ 1

Teilflächen der Gemeindestraße Parzelle 1520/1 werden als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Teilstücke sind aus dem Lageplänen des DI Josef Wagneder vom 12.10.2018, GZ 4036, im Maßstab 1:250 und vom 11.07.2019, GZ 4302, im Maßstab von 1:250 ersichtlich, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Angeschlagen am: 10.09.2020
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



Kataster und Aufnahme 1:250



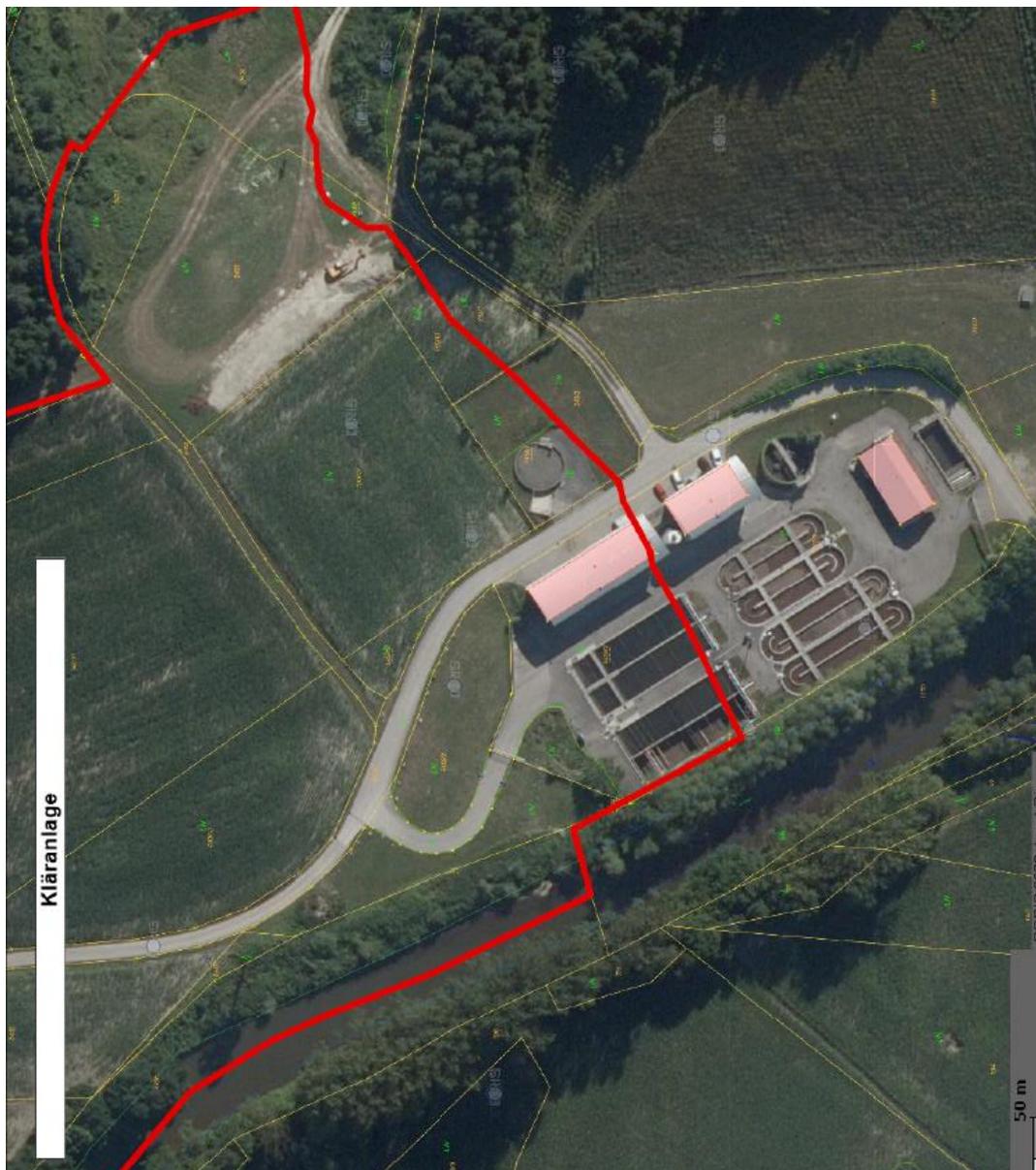
4. Erweiterung der Verbandskläranlage – Verkauf öffentl. Gutes – Grundsatzbeschluss

Dr RHV Mittlere Antiesen hat mit u.a. Schreiben ein Ersuchen an die Gemeinde Ort um Verkauf von Grundstücken, die im Besitz der Gemeinde sind, ersucht, da die Kläranlage erweitert werden soll.

Der GV hat sich in seiner Sitzung 25.8. mit dem Ersuchen befasst und äußerte einhellig die Meinung, dass die Grundstücke im Ausmaß von ca. 4000m² für die Gemeinde selbst keine direkte Bedeutung haben und ohne größere Bedenken an den RHV, dessen Mitglied die Gemeinde selbst ist, verkauft werden könnten.

Als Preis wurde vom GV € 10,- festgelegt.

Der GMR soll in der heutigen Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Veräußerung dieser Grundstücke fassen.



An
Gemeinde Ort im Innkreis

4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 24. Aug. 2020			
SGM	1	2	3

4974 Ort im Innkreis
Ort 182
Pol. Bezirk Ried /I., OÖ.

Ihr Zeichen: ---
Ihr Schreiben: ---
Unser Zeichen: **Kläranlage**
Sachbearbeiter: Hager
Datum: 24.08.20

Betrifft:

Erweiterung der Verbandskläranlage - Grundankauf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Wie bereits in den letzten Sitzungen des RHV – Vorstandes besprochen, wurde vom Planungsbüro HiPi eine Ermittlung des Ausbau- und Anpassungsbedarfs der Verbandskläranlage durchgeführt.

In der Mitgliederversammlung vom 9.6.2020 hat sich der Verband sodann für einen Ausbau „mit anaerober Schlammstabilisierung“ entschieden. Um diesen Ausbau durchführen zu können, würde jedoch das gesamte Grundstück der Gemeinde Ort i.I. im Bereich der Verbandskläranlage benötigt.

Der Reinhaltungsverband Mittlere Antiesen ersucht daher die Gemeinde Ort im Innkreis den Verkauf dieses Grundstückes an den Verband zu einem angemessenen Preis zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Obmann:

Ehwallner Karl eh.

F.d.R.d.A.:



(Hager, Geschäftsführer)

**Reinhaltungsverband
Mittlere Antiesen**
Ort Nr. 182
4974 Ort i. Innkreis

1477 / 00

Seite 1

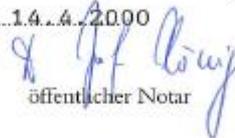


DR. JOSEF HÖNIG
ÖFFENTLICHER NOTAR
Silberzeile 2 • A-4780 Schärding
Tel.: 07712 / 2365 • Fax: 2365-10
eMail: office@notar-hoenig.at

209/00 Dr.H/G.



In einf. Kopie samt Abgabenerklärung
dem Finanzamt Linz-Urfahr abgesandt
am14.4.2000


öffentlicher Notar



KAUFVERTRAG

geschlossen am heutigen Tage zwischen
den Ehegatten Johann und Maria **Schusterbauer**, ersterer geboren am 01.01.1930,
Sägewerksbesitzer und Landwirt, letztere geboren am 25.04.1934, Sägewerksbesitze-
rin und Landwirtin, beide wohnhaft 4974 Ort im Innkreis 55, als *Verkäufer* einer-
seits, und der „**Gemeinde Ort im Innkreis**“, politischer Bezirk Ried im Innkreis,
vertreten durch die endesgefertigten Organe, als *Käuferin* andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Die Ehegatten Johann und Maria Schusterbauer verkaufen und überge-
ben an die Gemeinde Ort im Innkreis und diese letztere kauft und übernimmt von
den Erstgenannten aus dem Gutsbestand der denselben je zur Hälfte gehörigen Lie-
genschaften

- a) EZ. 2 KG Ort im Innkreis „MÜHLE ZU AU“ das Grundstück 243/1 im Kata-
sterausmaß von 812 m², sowie
- b) EZ. 151 KG Hart die Grundstücke 5457 und 5458/1 in den Katasterausmaßen
von 3842 m² und 1043 m²,

sohin Grundflächen im Gesamtausmaß von 5697 m², so wie diese Grundstücke der-
zeit liegen und stehen, samt allen damit verbundenen Rechten und Grenzen sowie

samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör, um den vereinbarten Kaufpreis von S 40,--/m², daher um den Gesamtkaufpreis von **ATS 227.880,--** = € 16.560,69 (zweihundertsiebenundzwanzigtausendachthundertachtzig Österreichische Schillinge = sechzehntausendfünfhundertsechzig Euro und neunundsechzig Cent), welcher Kaufpreis binnen vier Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf das Treuhandkonto Nr. 052 04.-067.203 des öffentlichen Notars Dr. Josef Hönig in Schärding bei der Notartreuhandbank AG Wien (BLZ 31500) spesenfrei zu überweisen ist.

Im Falle des Verzuges mit dem Treuhanderlage wären, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen, 8 % Verzugszinsen per anno zu entrichten.

Der Schriftenverfasser wird hiemit von den Vertragsteilen einseitig unwiderruflich beauftragt, mit diesem Kaufpreis nach grundverkehrsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages die Geldlastenfreistellung der Vertragsliegenschaft zu bewerkstelligen und zu diesem Zweck den Kaufpreis einschließlich der zwischenzeitig auf dem Treuhandkonto angereiften Zinsen

- a) nach Vorliegen des Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die Veräußerung im zum Grundbuchsauszug vom 29.3.2000 unveränderten Lastenstande, und
 - b) Gewährleistung der Ausstellung entsprechender Freilassungserklärungen hinsichtlich der grundbücherlich eingetragenen Geldlasten,
- die zur Freistellung des Vertragsobjektes erforderlichen Beträge an die Buchgläubiger zur Überweisung zu bringen und den allenfalls verbleibenden Restkaufpreis an die Verkäuferseite auszusahlen.

ZWEITENS: Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Grundstücke samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt mit dem Tag des Eintritts der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

DRITTENS: Die Verkäufer haften für keine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber haften sie für das verrechnete Flächenmaß und für die vollkommen lasten- und bestandrechtsfreie Übergabe desselben.

Die Verkäufer erklären verbindlich, daß ihnen nicht bekannt ist, daß auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminationen vorliegen.

VIERTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Verkäufer ihre ausdrückliche Einwilligung, daß vom Gutsbestand der ihnen je zur Hälfte gehörigen Liegenschaften EZ. 2 KG Ort im Innkreis und EZ. 151 KG Hart die vertragsgegenständlichen Grundstücke 243/1, 5457 und 5458/1 abgeschrieben, hierfür im Grundbuch derselben Katastralgemeinden jeweils neue Grundbuchseinlagen eröffnet und das Eigentumsrecht ob diesen neuen Grundbuchseinlagen für die **G e m e i n d e** Ort im Innkreis einverleibt bzw. die vertragsgegenständlichen Grundstücke zu bereits bestehenden, der Gemeinde Ort im Innkreis gehörigen Grundbuchseinlagen zugeschrieben werden.

FÜNFTENS: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel, Steuern und Gebühren einschließlich der Genehmigungskosten trägt die Käuferin.

Die Lastenfreistellungskosten tragen jedoch die Verkäufer.

SECHSTENS: Dieser Vertrag ist in seiner Rechtswirksamkeit abhängig

- a) von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung der Eigentumsübertragung, und
- b) von der Lastenfreistellung der vertragsgegenständlichen Grundstücke in Ansehung sämtlicher derzeit grundbücherlich eingetragener Geldlasten.

Mit der Lastenfreistellung ist der Schriftenverfasser einseitig unwiderruflich von allen Vertragsparteien beauftragt und ist vereinbart, daß für den Fall, daß die Lastenfreistellung nicht innerhalb eines Jahres zu bewerkstelligen wäre, die Käuferin berechtigt wäre, von diesem Vertrag durch ein an den Schriftenverfasser zu richtendes Schreiben zurückzutreten.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 10.4.2000 genehmigt und bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

SIEBENTENS: Sollten die vertragsgegenständlichen Grundstücke entweder gänzlich oder teilweise innerhalb von zehn Jahren ab Abschluß dieses Kaufvertrages von der Käuferin weiterveräußert werden, so ist der Mehrerlös an die Verkäufer binnen einem Monat ab Rechtskraft des Veräußerungsgeschäftes zur Auszahlung zu bringen. Dieser Mehrerlös errechnet sich als Differenzbetrag zwischen dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis mit heutiger Kaufkraft und den für diesen Kauf anfallenden Nebenkosten (Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr und Notariatskosten) einerseits und dem von der Gemeinde Ort i.I. erzielten Veräußerungserlös andererseits. Hiezu wird ausdrücklich die Wertsicherung des in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreises vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index oder der mangels Verlaublich von Sachverständigen errechnete Index gleicher oder vergleichbarer Art. Als Bezugsgröße dient die für den Tag der Vertragsfertigung errechnete Indexzahl.

Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung oder im Falle einer Veräußerung gegen eine ganze oder teilweise unvertretbare Gegenleistung wäre als Veräußerungserlös mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien der von einem gerichtlich beideten Sachverständigen, welcher von beiden Vertragsteilen zu bestellen und zu bezahlen ist, errechnete Verkehrswert zum Veräußerungszeitpunkt zugrunde zu legen. Einigen sich die Vertragsteile nicht über den zu bestellenden Sachverständigen, so hätte jede Vertragspartei einen gerichtlich beideten Sachverständigen auf ihre Kosten zu bestellen und ist als Verkehrswert sodann das arithmetische Mittel dieser beiden Gutachten heranzuziehen. Ausdrücklich wird festgehalten, daß bei einer Weiterveräußerung zu einem geringeren Kaufpreis als jenem, welcher sich unter Berücksichtigung der vorstehend vereinbarten Wertsicherung und Hinzurechnung der vorgenannten Nebenkosten errechnet, keinerlei Zahlungen an die Ehegatten Schusterbauer zu leisten sind.



Seite 5

Im Falle einer nur teilweisen Veräußerung gilt vorstehende Regelung hinsichtlich des oder der veräußerten Teilgrundstücke analog bzw. aliquot.

ACHTENS: Im Sinne des § 9 der Oberösterreichischen Bauordnung erklärt die Erwerberin, daß die vertragsgegenständlichen Grundstücke nicht bebaut sind und auch nicht zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehören.

NEUNTENS: Die Vertragsteile sind in Kenntnis, daß dieser Vertrag erst nach Eintritt seiner Rechtswirksamkeit und nach Vorliegen der finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verbüchert werden kann.

Die Erwirkung einer Veräußerungsrannganmerkung wird vereinbart.

ZEHNTENS: Die Vertragsteile erklären, daß sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes Kenntnis verschafft haben und den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen halten.

ELFTENS: Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Gemeinde Ort im Innkreis bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die Verkäufer erhalten zu Händen des Herrn Johann Schusterbauer eine Abschrift, welche über Wunsch zu beglaubigen ist.

Ort im Innkreis, am 10.4.2000

Josef Reinthaler
Manfred Schnallinger
Franz Brandstötter
Manfred Hauer



Johann Schusterbauer
1. 1. 1. 1930.
Manica Schusterbauer
25.4.1934

Beurkundungsregisterzahl: 805/2000

Die Echtheit der vorstehenden Fertigung der „**Gemeinde Ort im Innkreis**“: -----
durch Herrn Josef **Reinthaler**, Pensionist, wohnhaft Aigen 5, 4974 Ort im Innkreis,
als Bürgermeister, -----
Herrn Franz **Schnallinger**, Angestellter, wohnhaft 4974 Ort im Innkreis 184, als
Gemeindevorstand, -----
Herrn Franz **Brandstötter**, Fernmeldetechniker, wohnhaft 4974 Ort im Innkreis
29, als Gemeinderat -----
und Herrn Manfred **Hauer**, Geschäftsführer, wohnhaft Aichberg 11, 4974 Ort im
Innkreis, als Gemeinderat -----
sowie die Echtheit der vorstehenden Unterschriften des Herrn Johann **Schuster-**
bauer, geboren am ersten Jänner eintausendneuhundertdreißig (01.01.1930), Sä-
gewerksbesitzer und Landwirt, wohnhaft 4974 Ort im Innkreis 55, und der Frau
Maria **Schusterbauer**, geboren am fünfundzwanzigsten April eintausendneuhun-
dertvierunddreißig (25.04.1934), Sägewerksbesitzerin und Landwirtin, wohnhaft
4974 Ort im Innkreis 55, wird hiemit bestätigt. -----
Schärding, am zehnten April zweitausend (10.04.2000). -----



Josef Hübsch
öffentlicher Notar



1477 / 00

BESCHLUSS

Gemeindeamt Ort i.l.			
EPZ:	840		
	23. AUG. 2000		
BGM	1	2	3

Grundbuch 46025 Ort im Innkreis
Grundbuch 46014 Hart

hg Beschluß vom 2000-04-12, TZ 621/00, Kaufvertrag vom 2000-04-10, Schreiben Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 2000-07-25, Gem20-20-2000, Bescheid Bezirksgrundverkehrskommission Obernberg am Inn vom 2000-05-19, Zl. GV-4484/3, Freilassungserklärungen vom 2000-05-11, 2000-04-17 und vom 2000-04-26 und Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt Linz-Urfahr vom 2000-06-21, StNr. 045/3724

Nachstehende Eintragungen werden bewilligt:

I. EZ 2 KG Ort im Innkreis „Mühle zu Au“

Abschreibung Gst 243/1 im Range TZ 621/00 zur EZ 591

II. EZ 591 KG Ort im Innkreis

1. Einlageeröffnung für Gst 243/1
2. Eigentumsrecht zu 1/1 Anteil für Gemeinde 4974 Ort im Innkreis einverleibt

III. EZ 151 KG Hart

Abschreibung Gste 5457 u. 5458/1 im Range TZ 621/00 zur EZ 658

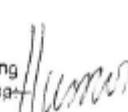
IV. EZ ⁶⁵⁸..... KG Hart

1. Einlageeröffnung für Gste 5457 u. 5458/1
2. Eigentumsrecht zu 1/1 Anteil für
Gemeinde 4974 Ort im Innkreis
einverleibt

Hievon werden verständigt:

1. Dr. Josef Hönig, öffentlicher Notar, Silberzeile 2, 4780 Schärding, mit Ro-Beschluß TZ 621/00
2. Gemeinde 4974 Ort im Innkreis, mit Originalkaufvertrag und Erlagschein über Eintragungsgebühr
3. Johann Schusterbauer, geboren am 01.01.1930, wohnhaft 4974 Ort im Innkreis 55
4. Maria Schusterbauer, geboren am 25.04.1934, ebendort wohnhaft
5. Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstr. 3, 4020 Linz
6. Raiffeisenbank Innkreis Mitte reg.Gen.m.b.H., Bankstelle 4974 Ort im Innkreis
7. Volksbank Altheim-Braunau, reg.Gen.m.b.H., Marktplatz 25-26, 4950 Altheim
8. Finanzamt 4910 Ried im Innkreis

Bezirksgericht Oberberg am Inn
Abt. 1, am17. AUG. 2000.....

Gerhard Lininger
Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung 

Beratung:

Keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Veräußerung der öffentlichen Grundflächen aus dem Besitz der Gemeinde Ort/Innkreis an den RHV Mittlere Antiesen im Ausmaß von ca. 4 385 m² zum Preis von € 10,- pro/m² per Handzeichen einstimmig beschlossen.

5. Ankauf eines Kommunalfahrzeuges – BZ-Antrag

Gemeinde: Ort im Innkreis
 Zahl: 940/1-2020
 Bezirk: Ried im Innkreis

am 10.09.2020

Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2020 für Kommunalfahrzeug Klein

A. Kennzahlen Gemeindefinanzierung Neu:

Geringfügigkeitsgrenze (Euro):	30.000	Härteausgleichsfondsgemeinde:	ja/nein	Nein
Projektförderquote BZ/LZ:	46,0000%	Härteausgleichsfondsmittel zur Eigenmittellansparung:	Euro	0
Priorität gemäß Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan:	5	Notwendiger Eigenmittelanteil:	Euro	
GR-Beschluss MEFP vom:	16.12.2019	Eigenmittelaufbringung gesichert bis wann	2020	
KIG-Fördersumme lt. BMF-Liste 2020 (Euro):	0	Kostenrahmen auf Basis Kostendämpfungsverfahren oder Kostenschätzungen	Euro	143.320
KIG: Davon verplant (laut B., C. und D.):	0	Sonderzuschuss gemäß Oö. Gemeindepaket 2020 (20 % der KIG-Fördersumme):	Euro	0
		Sonderzuschuss: Davon verplant (laut B., C. und D.):	Euro	0

B. Kosten, Finanzierungsvorschlag und genaue Beschreibung des investiven Einzelvorhabens:

1. Kosten:	Bauabschnitte										Gesamt	
	-2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
1 Grunderwerb u. Aufschließung												0
2 Honorare												0
3 Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten												0
4 Einrichtung												0
5 Außenanlagen												0
6 Sonstige Kosten			143.200									143.200
7 Summe:	0	0	143.200	0	0	0	0	0	0	0	0	143.200

- a) ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten? ja
 - b) ist beim ggstl. investivem Einzelvorhaben ein Vorsteuerabzug möglich zum Teil
 - c) wenn ja, in welcher Höhe? 16,1 %
 - d) Nummer der Katastralgemeinde* Grundstücks-Nr.*
 - f) geografische Koordinaten des Gebäudes / der Liegenschaft nach Gauß-Krüger M31: * X-Wert: 0 Y-Wert: 0
- *) Nicht Zutreffendes löschen!

2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan)

	Bauabschnitte											Gesamt	
	- 2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027			
1													0
2			71.900										71.900
3													0
4			10.000										10.000
5													0
6													0
7													0
8													0
9													0
10			61.300										61.300
11													0
12		0	143.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	143.200
	Finanzierungsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

3. Genaue Beschreibung des investiven Einzelvorhabens, für das Förderungsmittel beantragt werden: (Umfang, Dringlichkeit usw.)

Das alte Kommunalfahrzeug hat ein Alter von 25 Jahren und weist bereits 5.222 Betriebsstunden auf. In den letzten Jahren sind einige größere Schadenfälle (2017 bis 2020 insgesamt 10.600 Euro) aufgetreten. Ebenso ist die Ersatzteilbeschaffung nur mehr erschwert bzw. durch teure Sonderanfertigungen möglich, daher gehört das alte Kommunalfahrzeug unbedingt getauscht. Durch den Tausch können jährlich ca. 3.000 Euro an Straßenkehrungskosten eingespart werden. Außerdem können durch den schnelleren Tausch der Anbaugeräte Gemeindefahrerstunden eingespart werden.

C. Laufende investive Einzelvorhaben mit genehmigten bzw. zugesagten BZ-Mitteln bzw. Projekten mit offenen Ausfinanzierungen durch BZ- und Eigenmittel

	eingep-lante KIG-Mittel 2020	Sonder-zuschuss (erst bei Finanzierungs-plänen ab 01.07.2020 möglich)	angesprochener Fonds (Projektfonds, Regionalisierungsfonds, Sonderfinanzierung)	Kosten laut Finanzierungsplan oder Endabrechnung	bereits genehmigte/zugesagte BZ-Mittel	Ausfinanzierungsbedarf	noch zu leistende Eigenmittel
1	0	0	0	1.536.900	1.200.000	0	0
2	0	0	0	710.000	101.200	0	0
3	0	0	0	18.000	6.000	0	2.000
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

D. Prioritätenreihung lt. MEFP 2020-2024

Priorität	investives Einzelvorhaben	eingep-lante KIG-Mittel 2020	Sonder-zuschuss	angesprochener Fonds (Projektfonds, Regionalisierungsfonds, Sonderfinanzierung)	geschätzte Kosten	BZ-Bedarf lt. Förderquote	notwendige Eigenmittel	Eigenmittelauf-bringung gesichert bis wann
1	Hochwasserschutz Osternach	0	0	0	710.000	101.200	33.700	2.020
2	Ankauf Zähler Gelände	0	0	0	156.000	0	156.000	2.020
3	Wegerehaltungsverband 2020	0	0	0	40.000	18.400	21.600	2.020
4	Feuerwehrhaus Sanierung Umbau	0	0	0	800.000	368.000	382.000	2.021
5	Kleiner Traktor	0	0	0	143.200	61.300	71.900	2.020
6	Straßenbau 2020	0	0	0	30.000	0	30.000	2.020
7	Erweiterung Proberaum Musikverein	0	0	0				2.023
8	Dachsanierung Volksschule	0	0	0				2.025
9								
10								

Der Bürgermeister: Walter Reinthaler

Beratung:

Es folgt eine lange Diskussion über den Kaufpreis, der einigen Gemeinderäten zu hoch erscheint. Ein Angebot der Fa. Berger solle zusätzlich eingeholt und zudem die Geräte der Firmen Stangl und Berger vorgeführt werden. Der BZ-Mittel-Antrag selbst werde jedoch beschlossen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der BZ-Antrag „Ankauf eines Kommunalfahrzeuges“ in der vorliegenden Form per Handzeichen einstimmig beschlossen.

6. Allfälliges

- Der GV hat die Sanierung des Abwasserpumpwerk Dorfbrücke beschlossen.
Kostenpunkt: € 20.216,64 abzgl. 3 % Skonto.
- MZH-Benützung ist nur unter Auflagen und bei grüner Ampel gestattet.
Die Haftungsfrage ist noch zu klären.
Tage der Alten werden bis auf Widerruf nicht stattfinden.
- Am Montag 14.09.2020 um 17:00 Uhr wird das Ergebnis des Dauerpumpversuches von Ing. Kinner und Ing. Spitzlinger präsentiert.
- Es gibt Beschwerden über den stellenweise zu groben Kies in der Au.
- Lt. Ing. Bötscher wird auf der Autobahn derz. der Asphalt durch Flüsterasphalt erneuert .
2021/22 steht die Totalsanierung der Lärmschutzwand an.

7. Fragestunde SPÖ

entfällt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.